

Satzung des Taekwondo – Kampfsport Vereins Taeguk Dorsten e.V.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 09.08.2017

§ 1

Der Verein führt den Namen „Taeguk Dorsten e.V.“. Sitz des Vereines ist in Dorsten. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Verein wird nach der Gründung Mitglied eines oder mehrerer nationaler bzw. internationaler anerkannter Kampfsportverbände wie beispielsweise der DTU, Martial Arts Association – International oder der Turngau Münsterland e.V. werden.

§ 2

Ziel des Vereines ist die Förderung des Sportes, insbesondere durch die Ausübung und Verbreitung der Kampfkünste Taekwondo und ähnliche Selbstverteidigungskampfsportarten. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, Ausrichtung von Lehrgängen und Wettkämpfen. Neben Steigerung der körperlichen Leistungsfähigkeit sollen auch die positiven Eigenschaften wie Selbstbeherrschung, Höflichkeit, Gerechtigkeitssinn und Hilfsbereitschaft gefördert werden. Unsere Kampfkunst schult also gleichermaßen Körper und Geist. Völkerverständigung und das tolerante Zusammenleben aller Bevölkerungsteile sollen gleichfalls gefördert werden. Dazu werden auch Partnerschaften mit Vereinen auf der nationalen und internationalen Ebene angestrebt.

§ 3

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus dem Verein.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Auslagen können auf Antrag erstattet werden. Vereinbarung über Arbeitsverträge mit Lehrkräften trifft der Vorstand.

§ 6

Eine Kreditaufnahme, auch zur Vorbereitung von Veranstaltungen wird ausgeschlossen, vertragliche Verpflichtungen müssen vorweg durch entsprechende Kontoguthaben abgesichert sein.

§ 7

Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die bereit ist, die Ziele des Vereins personell, finanziell oder ideell zu fördern. Die Aufnahme erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vorstand, der über sie entscheidet.

§ 8

1. Das aktive Mitglied hat einen Beitrag in Höhe der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung zu entrichten.
2. Ehrenmitglieder sind beitragsbefreit und werden in der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und ernannt.
3. Passive Mitglieder zahlen gegenüber aktiven Mitgliedern verringerte Beiträge, die in der Mitgliederversammlung beschlossene Beitragsordnung festgelegt wurde.
4. Die Teilnahme an Prüfungen, Turnieren und dergleichen ist nur möglich, wenn keine Zahlungsrückstände bestehen.

§ 9

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

§ 10

Der Austritt muss schriftlich an den Vorstand erfolgen und ist mit zwölf-wöchige Kündigungsfrist zum Quartalsende zulässig.

§ 11

Eine Streichung kann erfolgen, wenn das Mitglied länger als ein halbes Jahr seine Beitragspflicht nicht nachgekommen ist.

§ 12

Ein Mitglied, das gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, wird auf Beschluss des Vorstands ausgeschlossen. Zuvor ist das betreffende Mitglied zu hören. Die Entscheidung muss schriftlich zugestellt werden. Hiergegen ist Beschwerde binnen eines Monats zulässig, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 13

Der Vorstand besteht aus der 1. Vorsitzenden bzw. dem 1. Vorsitzenden, der 2. Vorsitzenden bzw. im 2. Vorsitzenden, der KassiererIn bzw. dem Kassierer, der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer und der sportlichen Leiterin bzw. dem sportlichen Leiter. Der Verein wird durch 2 Vorstandsmitglieder nach außen vertreten. Für Einzahlungen bei der Bank reicht eine Unterschrift. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre.

§ 13 a

Zur Erfüllung der Vereinsziele kann der Vorstand Arbeitsgruppen einrichten.

§ 14

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§ 15

Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Der Vorstand lädt mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung durch Brief oder Veröffentlichung in der Ruhr Nachrichten Dorsten mit Angaben der Tagesordnung ein.

§ 16

Nach Vorstandsbeschluss, oder auf schriftliches Verlangen von einem Viertel der Mitglieder, findet eine außerordentliche Mitgliederversammlung statt. Fordern die Mitglieder eine Versammlung, so hat der Vorstand diese innerhalb von vier Wochen nach Zugang der erforderlichen Unterschriften durchzuführen.

§ 17

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Zur Änderung der Satzung, die in der Einladung genannt sein müssen, bedarf es der Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder. Gefasste Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.

§ 18

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer. Deren Aufgabe ist es, im Monat vor der Mitgliederversammlung die Kasse zu prüfen, einen schriftlichen Bericht darüber anzufertigen und diesen auf der Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 19

Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn:

1. Die Mitgliederversammlung nach entsprechender Einladung mit Dreiviertelmehrheit es beschließt,
2. der Verein in Insolvenz gerät oder
3. die Gründung des § 43 BGB vorliegt.

§ 20

Bei Auflösung des Vereins (§ 19) oder bei Wegfall steuerbegünstigte Zwecke fällt das Vermögen des Vereins entweder an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere gemeinnützige steuerbegünstigte Körperschaft zu, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Sportes oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.